

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag bei Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII (Kindertagespflegesatzung)**

Artikel 1

Die Satzung über die Heranziehung zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag bei Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII (Kindertagespflegesatzung) vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:
  - a) das Wort „*einem*“ wird durch das Wort „*einer*“ ersetzt.
  - b) das Wort „*pauschalisierten*“ wird durch das Wort „*pauschalieren*“ ersetzt.
  - c) das Wort „*Kostenbeitrag*“ wird durch das Wort „*Kostenbeteiligung*“ ersetzt.
  - d) die Angabe „gem. §§ 23, 24 SGB VIII“ wird gestrichen.
  - e) das Wort „*Kindertagespflegesatzung*“ wird ersetzt durch „*Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege*“
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:

*„Allgemeines*

*Der Landkreis Gießen erbringt für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden außerhalb der Universitätsstadt Gießen nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Sie werden angeboten durch zertifizierte Tagespflegepersonen, die mit dem Landkreis Gießen eine Zuwendungsvereinbarung schließen.  
Diese Satzung regelt die Beiträge zu den Leistungen der Kindertagespflege.“*

3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 *Kostenbeteiligung*“.
  - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „§§ 23, 24 SGB VIII“ werden die Worte „*durch qualifizierte Tagespflegepersonen*“ eingefügt.
    - bb) Die Worte „*einen Kostenbeitrag*“ werden ersetzt durch „*Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII*“.
  - c) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„*Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Vertrages nach Maßgabe des Netzwerkes Tagespflege.*“
4. In § 2 Satz 1 werden die Worte „für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VII ersetzt durch die Worte „*oder dem Kind*“.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kostenbeitrag beträgt pro Stunde und Monat jeweils die Hälfte der an die Tagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrachten Leistungen.“

b) Abs 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Urlaub, Fortbildungen und zusätzliche Ausfallzeiten bis zu 12 Wochen pro Kalenderjahr.“

c) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

d) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Tagespflegeperson pro vereinbarter Betreuungsstunde und Kind eine laufende Leistung von 2,50 EUR. Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung wird pro Betreuungsstunde und pro Kind eine laufende Leistung von 2,80 EUR gewährt. Als Sachaspekte für die ‚Leistungsgerechtigkeit‘ werden entsprechend der Gesetzesbegründung zum § 23 (2a) unter anderem berücksichtigt:

- Die Qualifikation der Tagespflegeperson
- Der zeitliche Umfang der Betreuung
- Die Anzahl der Kinder
- Der Förderbedarf der betreuten Kinder

Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens wird eine Nachtpauschale von 25,00 EUR gewährt. In dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie morgens zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr werden 3,50 EUR pro Stunde gewährt. Für Samstage sowie Sonn- und Feiertage werden 2,80 EUR gewährt.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagspflege betreut wird, um 50%“ ersetzt durch die Worte „dritte Kind um die Hälfte“.

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Betreuung ab dem vierten Kind wird keine Kostenbeteiligung erhoben.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „50%“ ersetzt durch die Worte „um die Hälfte“.

c) Abs. 4 wird gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

bb) In Satz 1 werden die Worte „mit dem Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, und dem Kind“ gestrichen.

cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „88“ die Worte „und 92a“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„ (3) Wird mit dem Bescheid ein Kostenbeitrag für einen vergangenen Zeitraum festgesetzt, ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Mitwirkungspflicht“.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

*„Auch Wechsel und Beendigung eines Betreuungsverhältnisses sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, dem Landkreis Gießen mitzuteilen.“*

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Grünberg, den 7. November 2011

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin